Bebauungsplan 306 – St.-Antonius-Hospital – Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 12.10.2020		
1.1	Die Planung befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern "Eschweiler Reserve-Grube" und "Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wilhelm" sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld "Weisweiler" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder "Eschweiler Reserve-Grube", "Vereinigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstei" und "Wilhelm" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaberin der Erlaubnis "Weisweiler" ist die RWE Power Aktiengesellschaft. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert worden. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und die wesentlichen Inhalte in der Begründung ergänzt. EBV GmbH und RWE Power AG wurden beteiligt, siehe Stellungnahmen Nr. 11 und 13.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Der Planbereich ist nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26 - Luftverkehr, Schreiben vom 15.10.2020		
	Im Plangebiet liegt der gemäß § 6 LuftVG genehmigte Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses in Form eines Dachlandeplatzes. Eine weitere	Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bebauung im Plangebiet ist aus Sicht des Landeplatzes grundsätzlich möglich, sofern dessen Höhe von 177 m über NN nicht überschritten wird. Diese Höhe ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten, wobei aufgrund von deren temporärer Natur Ausnahmen möglich sind. Daher wird um frühzeitige Abstimmung der Bauhöhen von Neubauten und ggf. erforderlicher Baukrane und sonstiger Bauhilfsanlagen mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr gebeten und die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan empfohlen.

"Bauhöhe / Flugsicherheit

Die max. genehmigte Höhe von 177 m über NN gem. § 6 LuftVG für den Hubschrauberlandeplatz im Geltungsbereich darf für weitere bauliche Anlagen nicht überschritten werden. Diese Höhe ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten, wobei aufgrund von deren temporärer Natur Ausnahmen möglich sind. Bauhöhen von Neubauten sowie ggf. erforderlicher Baukrane und sonstige Bauhilfsanlagen sind frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26 – Luftverkehr abzustimmen." Dieser Hinweis wird ebenfalls entsprechend in der Begründung thematisiert.

3. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 25.09.2020

Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel im Bereich Dechant Deckers Straße vor. Daher ist eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit bedeutet dies nicht. Sofern Kampfmittel gefunden werden sollten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Findet im Rahmen der Baumaßnahme ein Bodeneingriff mit weniger als 80 cm Tiefe statt oder kam es zu erheblichen Geländeveränderungen seit dem Ende des 2.Weltkrieges (z.B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen, etc.), wird eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht für erforderlich gehalten.

Da eine Kampfmittelfreiheit nicht garantiert werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung um die Informationen entsprechend ergänzt:

"Kampfmittelbeseitigung

Es liegen keine Erkenntnisse über mögliche Kampfmittel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. kann eine Sicherheitsdetektion sinnvoll sein.

Findet im Rahmen der Baumaßnahme kein erheblicher Bodeneingriff (weniger als 80 cm Tiefe) statt oder kam es zu erheblichen Geländeveränderungen seit dem Ende des 2.Weltkrieges (z.B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen, etc.), ist eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht erforderlich."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Erftverband, Schreiben vom 21.10.2020

Aus dem beiliegenden Lageplan ist zu ersehen, dass sich im Plangebiet Die inaktive Messstelle wird als sonstige Darstellung in die Planzeichnung Die Stellungnahme eine inaktive Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes bewird berücksichtigt. aufgenommen. Es erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan, dass inaktive, noch nicht zufindet. rückgebaute und verfüllte Grundwassermessstellen die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen können. Frühzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme in einem 200 m Korridor zur inaktiven Messstelle soll mit dem Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufgenommen werden, inwieweit diese Grundwassermessstelle ordnungsgemäß zurückgebaut ist. Zuständig für Grundwassermessstellen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Die Information wird ebenfalls in die Planbegründung aufgenommen GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv Auszug aus dem beigefügten Lageplan und der Legende Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. 5. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.10.2020 5.1 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden folgende Informationen Der Anregung wird wie folgt Rechnung getragen: Die Stellungnahme und Hinweise gegeben: wird zur Kenntnis genommen. Erdbebengefährdung

5.2	Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler: 3 / T Baugrund Im Planungsgebiet verläuft die Omerbach Störung sowie eine weitere, nicht benannte, Störung. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb hat der Geologische Dienst eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Das Areal befindet sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Für den genauen Verlauf der Störungen und zur Klärung möglicher Sümpfungseinflüsse, wird empfohlen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Es erfolgt eine Ergänzung der Informationen zur Erdbebenzone in der Begründung und die Übernahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan: "Erdbebenzone / Untergrundklasse Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der "Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW", Juni 2006." Die Hinweise zur möglichen Störzone und möglichen Auswirkung der Sümpfungsmaßnahmen wurden von RWE Power AG nicht bestätigt (siehe unten). Daher erfolgt kein Hinweis im Bebauungsplan, der Sachverhalt wird in der Begründung erläutert. Der Geologische Dienst hat zu detaillierten Aussagen an RWE Power AG verwiesen. Die Stellungnahme der RWE Power AG liegt unter der Nr. 13 vor, darin wurden die hier aufgeführten Punkte nicht bestätigt und gemäß Auskunft der RWE Power AG verfügen sie über genauere Daten als der Geologische Dienst. Deshalb werden die Annahmen des Geologischen Dienstes nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
6.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 08.7	10.2020	
6.1	Der beigefügten archäologischen Bewertung ist zu entnehmen (vgl. Archäologische Bewertung in Originalstellungnahme), dass innerhalb des Plangebietes in den noch ungestörten Flächen von einer guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz auszugehen ist, die erhaltenswert ist und bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von	Die Thematik zur Bodendenkmalpflege und wesentlichen Inhalte der der Stellungnahme beigefügten "Archäologischen Bewertung" werden in Kap. 8.1 der Begründung übernommen. Um auf Ebene des Bebauungsplanes dem Bodendenkmalschutz Rechnung zu tragen, werden ergänzend folgende Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt: "Es gibt Hinweise, dass sich im Bereich des Krankenhausgeländes archäologische Bodenfunde befinden könnten. Deshalb sind Erdarbeiten durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

	Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt nach Ansicht des LVR zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es gemäß dem LVR durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Die grundsätzlich bestehenden Bedenken des LVR gegen die Planung sollen - bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit - nur dadurch ausgeräumt werden können, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden. Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen.	eine archäologische Fachfirma archäologisch zu begleiten. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen und Weisungen für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten."	
6.2	Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nach Ansicht des LVR nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.	Der Anregung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist nicht erforderlich und zielführend, die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ausreichend berücksichtigt. Die zeitliche Einschränkung von Baurechten ist nur zur Erfüllung städtebaulicher Ziele und nur in besonderen Fällen möglich. Es begegnet planungsrechtlich starken Bedenken, das Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB einzuschränken, um Vorgaben anderer Fachgesetze durchzusetzen, zumal Anforderungen des Denkmalschutzes anderweitig – beispielsweise über Auflagen in Baugenehmigungen – umgesetzt werden können und müssen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksich- tigt.
6.3	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst	Der Anregung, darauf hinzuweisen, dass vor den Erdeingriffen die Denkmalbehörden zu beteiligen sind, ist mit dem o. g. Hinweis Rechnung getragen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

	begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde		
	vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung		
	mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und fest-		
	gelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnah-		
	men erforderlich werden.		
7.	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 15.10.2020		
	Im Bereich des o.a. Planverfahrens befinden sich die rechtskräftig in die	Mit der nachrichtlichen Übernahme der Baudenkmale und einem Abstand	Die Stellungnahme
	Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragenen Baudenkmäler "Rund-	der überbaubaren Flächen zu den Denkmälern wurde dieser Anregung im	wird zur Kenntnis ge-
	türme der ehemaligen Burg Eschweiler". Nach Denkmalschutzgesetz NRW	Bebauungsplan Rechnung getragen.	nommen.
	sind alle baulichen Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen ge-	Die ausreichende Berücksichtigung der Denkmäler bei Bauvorhaben ist	
	nehmigungspflichtig und mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Dieses	von den Bauherren zu gewährleisten und im entsprechenden Genehmi-	
	ist somit für alle Vorhaben im Zuge der Erweiterung des St. Antonius-Hospitals zu berücksichtigen.	gungs-/Erlaubnisverfahren nachzuweisen.	
	pitals 2d berdekslertigeri.	Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt (siehe	
		hierzu Kap. 8.2).	
8.	StädteRegion Aachen, Schreiben vom 09.10.2020		
8.1	A 70 - Umweltamt - Allgemeiner Gewässerschutz:	Die Entwässerung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist von den Bauherren zu gewährleisten. Das Plangebiet ist bereits	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-
	Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.	bebaut und an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.	nommen.
	Die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.		
	Das Niederschlagswasser der Stellplatzflächen, Dachflächen und des He-		
	likopterlandeplatzes wird entsprechend der Erlaubnis vom 08.08.2013 in		
	die Inde eingeleitet. Durch die Stadt Eschweiler soll sichergestellt werden,		
	dass an das Niederschlagsentwässerungssystem nur die erlaubten Flä-		
	chen angeschlossen werden.		
8.2	Dauerhafte Hausdrainagen dürfen gemäß der StädteRegion nicht betrie-	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist	Die Stellungnahme
	ben werden. Keller und Gründungen sollen entsprechend der Grund- und	von den Bauherren zu beachten. Ob und in welcher Ausführung Keller	wird zur Kenntnis ge-
	Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kel-	geplant werden, ist aufgrund der Bodenverhältnisse durch Baugrundgut-	nommen.
	lergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und	achten zu ermitteln und vom Bauherren zu entscheiden.	
1	ausführen).		

8.3	Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	Dies betrifft ebenfalls nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Welche Erlaubnisse und Genehmigungen allgemein erforderlich sind, ist von den Bauherren zu berücksichtigen und liegt in deren Verantwortung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
8.4	Immissionsschutz: Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da ein Schallgutachten noch nicht vorliegt. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung möglich.	Aufgrund des frühen Verfahrensstandes waren die Fachgutachten noch nicht zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorhanden, mittlerweile liegt eine Schalltechnische Untersuchung von Accon Köln GmbH vor. Im Rahmen der nachfolgenden Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird das Schallgutachten zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5	In Abhängigkeit der baulichen Ausführungen des geplanten Parkhauses, durch das eine wesentliche Änderung der Immissionssituation von der StädteRegion erwartet wird, kann nach Auffassung der StädteRegion die Erstellung eines Lichtimmissionsgutachtens auf Grundlage des Erlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung der Lichtemissionen des Landes NRW vom 11.12.2014 erforderlich sein.	Der Anregung wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht Rechnung getragen: Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Krankenhausareals die Gebietskategorie Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinikgebiet fest sowie die erforderlichen Baugrenzen und das Maß der baulichen Nutzungen. Eine Fläche für das Parkhaus wird nicht festgesetzt. Ein Parkhaus ist vom Krankenhaus vorgesehen und im Sondergebiet zulässig, die Detailausgestaltung inkl. Fassadenöffnungen und Lage ist jedoch nicht weiter definiert und auf dieser Planungsebene auch nicht erforderlich. Die erforderlichen Untersuchungen hinsichtlich Lärm- und Lichtimmissionen für das Parkhaus erfolgen auf nachfolgender Baugenehmigungsebene. Die Planung eines Parkhauses ist im Hinblick auf mögliche Lichtemissionen technisch bzw. baulich grundsätzlich möglich, ohne dass dies im Bebauungsplanverfahren geregelt werden muss. Im konkreten Bauantragsverfahren ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen wie beispielsweise eine geschlossene Fassade Lichtemissionen grundsätzlich eingeschränkt werden können bzw. ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.6	A 61 - Amt für Immobilienmanagement und Verkehr: Im Zuge der K 33 Langwahn fehlt nach Auffassung der StädteRegion eine zeitgemäße Radverkehrsführung vom Knoten Langwahn / Dechant-Deckers-Straße / Englerthstraße bis zur Indestraße. Die StädteRegion beab-	Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Erweiterungsmaßnahmen fest, es sind Erweiterungen innerhalb der Festsetzungen jedoch möglich. Ob und wann das Krankenhaus mögliche Erweiterungen vorsieht, ist unklar und deswegen kann dies hier nicht abschließend beurteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

sichtigt daher in absehbarer Zeit einen Lückenschluss der Radverkehrsanlagen. Dazu wird eine Neuaufteilung des Verkehrsraums erforderlich, u.a. auch im Knoten selbst.

Für die mit dem Bebauungsplan Nr. 306 beabsichtigten Änderungen, u. a. Anbindung eines neuen Parkhauses an die Dechant-Deckers-Straße und / oder Englerthstraße und Verlagerung der Zufahrt der Rettungswagen zur Englerthstraße, muss gewährleistet sein, dass diese mit der erforderlichen Neuaufteilung des Verkehrsraums im Zuge der K 33 kompatibel ist.

Aus den bisherigen Angaben des Erläuterungsberichts zum Bebauungsplan kann nicht beurteilt werden, ob sich das Verkehrsaufkommen verändert und ggf. negative Auswirkungen auf den Verkehrsablauf auf der K 33 hat. U. a. deuten die Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung sowie die optionale Bettenhauserweiterung auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens hin. Eine Zustimmung zum Bebauungsplan kann seitens der StädteRegion nur erfolgen, wenn die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der K 33 unter Berücksichtigung der zukünftigen Radverkehrsführung nachgewiesen wird.

Die Lage und Ausgestaltung einer Zufahrt zum angedachten Parkhaus steht noch nicht im Detail fest, daher kann dieser Aspekt erst auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt werden. Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das Leistungsfähigkeitsberechnungen für das Bauvorhaben des Krankenhauses unter Berücksichtigung der Umplanung der K 33 beinhaltet. Die Inhalte des Gutachtens und Zwischenergebnisse wurden zwischenzeitlich mit der StädteRegion erörtert. Im Verkehrsgutachten wurden vom Krankenhaus geplante Baumaßnahmen untersucht mit dem Ergebnis, dass diese voraussichtlich nur zu einer geringen Verkehrserhöhung führen werden, so dass die Verkehrsabläufe der K33 durch das Krankenhaus nicht entscheidend negativ beeinträchtigt werden müssen. Dies ist jedoch eine vorläufige Prognose und muss bei den konkreten Planungsabsichten des Krankenhauses gutachterlich konkret geprüft werden.

Im Ergebnis sind sowohl der Ist-Zustand der K 33 im Nullfall Prognose 2030 (somit ohne Zusatzverkehre aus dem Bauvorhaben) als auch der Ist-Zustand der K 33 im Planfall Prognose 2030 (mit Zusatzverkehren Bauvorhaben) leistungsfähig.

Somit ist auf Ebene der Bauleitplanung festzuhalten, dass losgelöst von den Betrachtungen der Neuaufteilung im Bereich K 33 die Leistungsfähigkeit gegeben ist und ein Umbau des Knotens bedingt durch den Mehrverkehr des Bauvorhabens nicht veranlasst ist.

Die Veränderung der Fahrstreifenaufteilung K 33 weist bereits im Prognose Nullfall 2030 Leistungsdefizite auf (d. h. bereits ohne die Zusatzverkehre des Bauvorhabens). Aus der Sicht des Bebauungsplans ist daher eher problematisch, dass mögliche Umbaumaßnahmen der K33 zu einer Überstauung führen können, so dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrs bereits ohne eine Krankenhauserweiterung kritisch werden kann. Dies hat das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan ergeben.

Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Verkehrsknoten sind durch ein Verkehrsgutachten untersucht worden. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 8.6.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.7 S 64 - Mobilität und Klimaschutz

Eine Erschließung des Parkhauses über die Dechant-Deckers-Straße oder Englerthstraße würde sich sehr wahrscheinlich auf die Gestaltung und

	Leistungsfähigkeit des benachbarten Verkehrsknotens der K 33 (Langwahn) / Dechant-Deckers-Straße / Englerthstraße auswirken. Daher wären die geplanten Baumaßnahmen zur Erschließung des Parkhauses im Voraus unbedingt mit der StädteRegion Aachen als übergeordneter Straßenbaulastträger abzustimmen. Dazu wären im Vorfeld in Abhängigkeit von der Erschließungsplanung die verkehrlichen Auswirkungen auf den Verkehrsknoten zu untersuchen und die Leistungsfähigkeit nach dem Umbau nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle mit einem ggf. erforderlichen Umbau des Knotenpunktes in Verbindung stehenden Maßnahmen (Planung, Neuberechnung Signalprogramm, Baumaßnahmen, etc.) vollumfänglich zu Lasten des Vorhabenträgers gehen würden.	Eine Zufahrt zum Parkhaus ist gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans nur noch über die Dechant-Deckers-Straße möglich. Eine Abstimmung von konkreten Baumaßnahmen zwischen der Vorhabenträgerin und der StädteRegion kann erst im Rahmen konkreter Baumaßnahmen stattfinden und geht über die Angebotsplanung des Bebauungsplans hinaus, zumal der Bebauungsplan keine Fläche für ein Parkhaus festsetzt.	
9.	BUND - Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland – Kreise	gruppe Aachen-Land, Schreiben vom 28.09.2020	
	Es wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen noch nicht vorliegen, es wird um Zusendung der Unterlagen gebeten.	Aufgrund des frühen Verfahrensstandes waren die umweltrelevanten Fachgutachten sowie der Umweltbericht noch nicht vorhanden. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans werden diese zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
10.	ASEAG – Bereich Betrieb und Technik, Abteilung Betriebsplanung/Ver	rkehrstechnik, Schreiben vom 21.10.2020	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 - StAntonius-Hospital - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Dechant-Deckers-Straße verkehrenden Buslinien 6, 8, 48 und der Bushaltestelle "Krankenhaus" bzw. durch die auf der Marienstraße verkehrende Buslinie EW4 und der Bushaltestelle "Marienstraße" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Bushof, Vöckelsberg, Röhe, Aue, St.Jöris, Dürwiß, Neu-Lohn, Aldenhoven und Jülich bzw. zum Talbahnhof, Hauptbahnhof und nach Stich, Pumpe und Stolberg.	Die Informationen werden in der Planbegründung unter und Kap. 1.2 ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

11.	EBV GmbH, Schreiben vom 05.10.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Zur o.g. Bauplanung werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.	Die Informationen zum Steinkohlebergbau werden in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
12.	Regionetz GmbH – Planung und Bau, Schreiben vom 26.10.2020		
	In den vom Bebauungsplan Nr. 306 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände und Schutzabstände eingehalten werden. Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung Regionetz zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Es wird darum gebeten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)	Die Information wurde an die Techn. Abteilung des StAntonius-Hospitals weitergeleitet, so dass für anstehende Baumaßnahmen des Krankenhauses eine frühzeitige Koordinierung erfolgen kann. Im Übrigen betrifft dies nicht den Bebauungsplan, sondern ist grundsätzlich bei der Planung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Das Vorhandensein der Leitungen sowie die weiteren Angaben werden als Information in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionetz beabsichtigt, im Zuge der Maßnahme, Versorgungsleitungen zu erneuern. Zwecks Koordinierung wird gebeten, sich mit der Fachabteilung in Verbindung zu setzen. RWE Power AG - Bergschäden, Schreiben vom 14.10.2020 13. Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Aue-Der Anregung zu den Themen Grundwasserspiegel und humöse Böden Die Stellungnahme gebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländewird wie folgt Rechnung getragen: wird berücksichtigt. oberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen Das gesamte Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet: kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen re-"Das Plangebiet wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. agieren können. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich er-Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse geforderlich sind. Die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN mäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Be-1997-1 mit nationalem Anhang, die DIN 1054 und die DIN 18 196 "Erdbauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Grünund Grubenbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der dungsbereich, erforderlich sind. Es wird gebeten hierzu in die textlichen Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeig-Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen: net einstuft sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten." Das Plangebiet liegt in einem Auebereich. Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind Des Weiteren erfolgen entsprechende Ausführungen in der Begründung. bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften Zum Grundwasserspiegel wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die aufgenommen: Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und "Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder na-Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle türliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrheinzu berücksichtigen." Westfalen zu beachten. Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe Der Erftverband wurde im Verfahren beteiligt, siehe hierzu lfd. Nr. 4.

der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers

auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.	
Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben.	